

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Naturwissenschaften



PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplomstudiengang

Physik

**vom 29. Juni 1995
in der Fassung vom 07.12.2005**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Mündliche Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Bewertung und Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.
Einstufungen in höhere Fachsemester
- § 11 Nachteilsausgleich für Behinderte
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomvorprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang der Diplomvorprüfung und Prüfungsfristen
- § 16 Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung
- § 17 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 18 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung
- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23 Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Gültigkeit, Inkrafttreten und Bekanntmachung

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

§ 2

Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften die akademischen Grade "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker" (abgekürzt: Dipl.-Phys.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Verarbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(2) Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
- das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sechs Semester umfasst und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Insgesamt sind für die Stoffvermittlung acht Semester vorgesehen. Im Anschluss an die Vorlesungszeit des achten Studienseesters werden in der Regel die Diplomfachprüfungen abgelegt. Die Diplomarbeit schließt sich im 9. und 10. Semester an. Organisation und Ablauf der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ergeben sich aus den Abschnitten II und III dieser Prüfungsordnung.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern etwa 160 Semesterwochenstunden. Näheres regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Die Diplomarbeit ist eine selbständige wissenschaftliche Prüfungsarbeit, die in schriftlicher Form einzureichen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Einzelheiten regelt Abschnitt III dieser Prüfungsordnung.

(3) Fachprüfungen beinhalten eine oder mehrere Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Diese Prüfungsleistungen sind

- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausurarbeiten).

Eine Prüfungsleistung kann erst dann abgenommen werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. Einzelheiten regelt Abschnitt II dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Meldung zu den Fachprüfungen hat mindestens drei Wochen vor Beginn der jeweiligen Blockprüfung durch Einreichen eines Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsamt der Fakultät zu erfolgen. Bestandteil des Antrages sind die mit den Prüfern abgestimmten Prüfungstermine.

Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern können auch unter Einhaltung der Meldefrist und der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung studienbegleitend abgelegt werden (vorgezogene Fachprüfungen), sofern die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind und die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden.

(5) Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen sind der Studienordnung zu entnehmen.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Grundlagen des Fachgebietes beherrschen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Von den Studierenden benannte eingegrenzte Themen können geprüft werden; den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüfenden bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer

Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Prüfungsklausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde Vorlesung des jeweiligen Teilgebietes, jedoch nicht mehr als vier Stunden.

(3) Jede Prüfungsklausur ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 7(1) zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offenzulegen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice-System sind ausgeschlossen. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Klausurtermins bekanntzugeben.

§ 7

Bewertung und Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren mindestens mit ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. Erste Wiederholungsprüfungen werden wie Fachprüfungen benotet. Sieht eine Fachprüfung keine mündliche Prüfung vor, darf die Bewertung "nicht ausreichend" in der Wiederholungsprüfung nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet werden.

(6) Die Wiederholungsprüfung ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb des jeweils folgenden Semesters nach Nichtbestehen der Erstprüfung abzulegen. Versäumt der Prüfling die Wiederholungsfrist, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Ein ausführlicher Antrag auf Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung ist durch den Prüfling innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss einzureichen.

(8) Wird der Prüfling zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er sich dieser Prüfung spätestens 1 Jahr nach der Erstprüfung zu unterziehen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note 4,0 (ausreichend) zu bewerten. Versäumt der Prüfling die Wiederholungsfrist, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Naturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mit-

glied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses wird in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet. Das Zusammenwirken des Prüfungsausschusses mit den Instituten und dem Prüfungsamt regelt die Fakultät.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet rechtsverbindlich in Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung der Prüfungsordnung ergeben.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungsberechtigten. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.

Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt und andere vom Prüfungsausschuss bestellte Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungsberechtigten sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die mündlichen Prüfungen und für die Diplomarbeit Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder in staatlich anerkannten Fernstudien werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Höherer Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik (§ 20 Abs. 1) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Magdeburg oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit die fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität

Magdeburg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 19 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.10.1993 (GVBl. LSA S. 614) Gelegenheit gegeben, in einer Einstufungsprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen. Diese Einstufungsprüfung wird in Verantwortung der Fakultät von zwei Professorinnen oder Professoren vorgenommen. Die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Nachteilsausgleich für Behinderte

(1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert werden. Die Ablegung der Prüfung kann mit entsprechender Genehmigung in einer anderen Form erfolgen.

(2) Behindert ist, wer wegen seiner körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher in Bezug auf seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt und deswegen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt.

(3) Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studierenden einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zulassung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium der Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
- mindestens das letzte Semester vor der Prüfung für den Studiengang Physik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und
- den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den nachgenannten Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durch die aufgeführten Leistungsnachweise erbracht hat:

<u>Lehrveranstaltung</u>		<u>Leistungsnachweis</u>
Experimentalphysik I - IV	4 Semester	ein Testat auf der Grundlage von Klausuren
Physikalisches Grundpraktikum	3 Semester	ein Praktikumsschein
Elektronik	1 Semester	ein Testat
Theoretische Physik I (Mechanik)	1 Semester	ein Testat auf der Grundlage einer Klausur
Theoretische Physik II (Elektrodynamik)	1 Semester	ein Testat
Höhere Mathematik I - IV	4 Semester	zwei Testate
Zweites Wahlpflichtfach		ein Testat.

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 10 Abs. 3 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung soll im vierten Studiensemester schriftlich mindestens drei Wochen vor Beginn der Blockprüfung beim Prüfungsamt der Fakultät gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise der in Abs.1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und die vereinbarten Prüfungstermine,
- das Studienbuch bzw. die Immatrikulationsbescheinigung,
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 3, Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 dessen vorsitzendes Mitglied. Die Entscheidung wird durch das Prüfungsamt der Fakultät vorbereitet.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder

- der Prüfling sich in einem Prüfungsverfahren im Diplomstudiengang Physik befindet oder
- der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 2) verloren hat.

§ 15

Umfang der Diplomvorprüfung und Prüfungsfristen

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Physik angeeignet hat, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen und ist als Blockprüfung innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von maximal vier Wochen, in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des vierten Studienseesters, abzulegen. Die Fachprüfungen erfolgen als mündliche Einzelprüfungen von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer in folgenden Fächern:

- Experimentalphysik I - IV
- Theoretische Physik I und II
- Höhere Mathematik I - IV
- ein Wahlpflichtfach.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer regelt die Studienordnung. Der Prüfungsausschuss kann individuelle Festlegungen auf Antrag einzelner Studierender treffen.

(3) Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann auf Antrag vorfristig abgelegt werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfung). Im Wahlpflichtfach ist nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anstelle der mündlichen Prüfung eine zweistündige Klausur statthaft, falls dies dem in diesem Fach üblichen Verfahren entspricht.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studienseesters abgelegt werden. Überschreitet der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist um mehr als zwei Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(6) Studierende haben Anspruch auf die in den §§ 3,4,6 und 8 formulierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie auf die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Über die

Anerkennung als Studienfachsemester entscheiden die Fakultäten. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt werden.

§ 16

Bildung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 4 aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Prüfungsfrist und Benotung der ersten Wiederholungsprüfung regelt § 7 Abs. 5 und 6, ihr Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt. Versäumt der Prüfling die Wiederholungsfrist, gilt die Diplomvorprüfung als nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Antragstellung, Prüfungsfrist und Benotung regelt § 7 Abs. 7 und 8. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist nach § 7 Abs. 8 verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, die Diplomvorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote als Prädikat und Dezimalzahl (in Klammern) enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Universität oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, enthält.

III. Diplomprüfung

§ 19

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- die Diplomvorprüfung im Studiengang Physik bestanden oder eine gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
- mindestens das letzte Semester vor der Prüfung für den Diplomstudiengang Physik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist und
- die nachfolgend unter Abs. 2 und 3 geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Für die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Fachprüfungen) ist die erfolgreiche Teilnahme an den nachfolgenden Lehrveranstaltungen durch die aufgeführten Leistungsnachweise zu erbringen:

Lehrveranstaltung

Leistungsnachweis

Höhere Experimentalphysik I - IV

ein Testat

Physikalisches Praktikum für

Fortgeschrittene	2 Semester	ein Praktikumsschein
Theoretische Physik III	1 Semester	ein Testat
Theoretische Physik IV	1 Semester	ein Testat
Theoretische Physik V	1 Semester	ein Testat
Theoretische Physik VI	1 Semester	ein Testat
Spezialseminar		ein Seminarschein

(3) Zum zweiten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

- die Fachprüfungen im ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung bestanden hat und
- den Forschungsbeleg abgeschlossen und über dessen Ergebnisse vorgetragen hat, worüber ein benotetes Testat erteilt wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung soll im achten Studiensemester schriftlich mindestens drei Wochen vor der Blockprüfung beim Prüfungsamt der Fakultät gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise der in Abs.1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen und die vereinbarten Prüfungstermine,
- das Studienbuch bzw. die Immatrikulationsbescheinigung,
- eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Die gewählten Prüfungsfächer nach § 20 Abs. 1 und die Prüferinnen oder Prüfer sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 20 Abs. 3 sind im Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung vorzuschlagen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 20

Fachprüfungen

(1) Die Fachprüfungen sind als Blockprüfung innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von maximal 4 Wochen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit des achten Studiensemesters abzulegen. Die Fachprüfungen erfolgen als mündliche Einzelprüfungen von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten Dauer in den Fächern:

- Höhere Experimentalphysik I - IV
- Theoretische Physik III -VI
- einem physikalischen Wahlpflichtfach im Rahmen einer Spezialisierungsrichtung aus dem Angebot der Wahlpflichtfächer im Mindestumfang von sechs Semesterwochenstunden,
- einem nichtphysikalischen Wahlpflichtfach im Mindestumfang von vier Semesterwochenstunden.

Das Angebot der Wahlpflichtfächer im Rahmen der Spezialisierungsrichtungen ist der Studienordnung, den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen, Aushängen bzw. www-Seiten zu entnehmen. Der Prüfungsausschuss kann individuelle Festlegungen auf Antrag einzelner Studierender treffen.

(2) Die Fachprüfung im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach kann auf Antrag vorfristig abgelegt werden, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in vollem Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfung). Im nichtphysikalischen Wahlpflichtfach ist nach Zustimmung des Prüfungsausschusses anstelle der mündlichen Prüfung eine zweistündige Klausur statthaft, falls dies dem in diesem Fach üblichen Verfahren entspricht.

(3) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote (siehe § 23) nicht mit einbezogen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Bewertung der Fachprüfungen regelt § 7.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Physikstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein physikalisches Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem im Fach Physik an der Otto-von-Guericke-Universität in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder Hochschuldozenten ausgegeben werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Hat der Prüfling alle Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 erfüllt, kann ihm von Amts wegen ein Thema zugewiesen werden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten unmittelbar voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im

Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form im Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten und in einem schriftlichen Gutachten mit einer Note entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 zu beurteilen. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite prüfende Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt.

Beurteilen beide begutachtenden Personen die Diplomarbeit nicht schlechter als 4,0, wird ein Kolloquium anberaumt. Beurteilen beide Gutachterinnen oder Gutachter die Diplomarbeit schlechter als 4,0, gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden und wird insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Beurteilt nur eine der gutachtenden Personen die Leistung mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuss eine dritte begutachtende Person bestellt. Wird die Diplomarbeit durch den dritten Prüfenden nicht schlechter als 4,0 bewertet, kann das Kolloquium stattfinden.

(3) Für das Kolloquium wird eine Kommission gebildet, die aus mindestens drei Diplom-Physikerinnen bzw. Diplom-Physikern besteht. Den Vorsitz übernimmt eine Professorin oder ein Professor der Fakultät für Naturwissenschaften. In der Kommission muss mindestens einer der Prüfenden vertreten sein.

Im Kolloquium verteidigt der Prüfling seine Ergebnisse in einem Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer und beantwortet Fragen zum Fachgebiet. Die Gesamtdauer der Verteidigung sollte 90 Minuten nicht überschreiten. Die Verteidigung wird von der Kommission mit einer Note bewertet. Die Wiederholung der Verteidigung regelt § 24 Abs. 4.

(4) Wurden insgesamt zwei Gutachten zur Diplomarbeit erstellt, bestimmt sich die Gesamtnote der Diplomarbeit als Mittelwert der beiden Gutachten und der Note aus der Verteidigung. Sind mehr als zwei Gutachten erstellt worden, wird die Gesamtnote der Diplomarbeit aus dem Mittelwert aller Gutachternoten mit einem Gewicht von zwei Dritteln und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von einem Drittel gebildet. Laufen die Gutachternoten 5,0; 4,0; 4,0 und wird das Kolloquium bestanden und schlechter als 3,3 bewertet, gilt die Diplomarbeit als mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

Bei der Bildung aller Mittelwerte gilt § 7 Abs. 4. Bei endgültig nicht bestandener Verteidigung wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Bildung der Gesamtnote der Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 3 und 4 aus dem Mittelwert nachfolgender Noten gebildet:

- Noten der vier Fachprüfungen des 1. Diplomprüfungsabschnittes (einfach gewichtet)
- Note der Diplomarbeit (doppelt gewichtet).

(2) Das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ kann erteilt werden, wenn der gemäß (1) errechnete Durchschnitt besser als 1,3 ist. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Diplomprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit oder eine der Fachprüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung und Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung soll in der Regel bis zum Ende des zehnten Studienseesters (Regelstudienzeit) abgelegt werden. Überschreitet der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist um mehr als vier Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsteile als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

(2) Studierende haben Anspruch auf die in den §§ 3,4,6 und 8 formulierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie auf die entsprechenden Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit.

(3) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Studienfachsemester entscheiden die Fakultäten. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(4) Die Fachprüfungen und die Verteidigung können bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Verteidigung oder einer der Fachprüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bezüglich der Antragstellung, Fristen und Benotung gelten die Regelungen für Wiederholungsprüfungen nach § 7 Abs. 5 und 6, bezüglich einer eventuellen zweiten Wiederholungsprüfung die Regelungen nach § 7 Abs. 7 und 8.

(5) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hier-

über einen schriftlichen Bescheid, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

- die Gesamtnote der Diplomprüfung in Worten; in Klammern wird die Dezimalzahl gem. § 7 Abs. 4 ausgewiesen,
- die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
- das Thema, die Note und die Namen der Gutachterinnen und Gutachter der Diplomarbeit,
- die Namen der Prüfenden.

Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen werden.

(2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und das Siegel der Fakultät für Naturwissenschaften. Im übrigen gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Gültigkeit, Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Satzung findet damit für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2005/06 im Diplomstudiengang Physik der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektors in Kraft. Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 07.12.2005 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom

Magdeburg, den

Der Rektor